



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

An die
Stadt Neustadt a. Rbge.
Postfach 3262
31524 Neustadt am Rübenberge

Bearbeitet von
Annegret Döring

Nachrichtlich:
Nds. Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Bauen und Digitalisierung, Referat 63

E-Mail-Adresse:
Annegret.Doering
@mu.niedersachsen.de

-nur per E-Mail-

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
06.05.2024 schm/61

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
38 - 38-30356/0204/2

Durchwahl (0511) 120-
120-3247

Hannover
29.05.2024

**Anhörung der Verbände zur Verordnung zur Änderung der Niedersächsi-
schen Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für
den militärischen Flugplatz Wunstorf; Meine E-Mail v. 25. März 2024**

Anlage(n): Bericht zur Erstellung des DES ETNW 09/22,
Detailkarten, Karte mit Flugrouten

Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Schmidt,

zunächst vielen Dank für die Übersendung der Stellungnahme für die Stadt Neustadt am Rübenberge im Rahmen der Verbandsbeteiligung zur Änderung der Niedersächsischen Verordnung über die Festsetzung eines Lärmschutzbereichs für den militärischen Flughafen Wunstorf vom 25.03.2024.

Bevor ich auf Ihre Stellungnahme eingehe, möchte ich vorab darauf hinweisen, dass durch die zu erlassende Verordnung zur Festsetzung eines Lärmschutzbereiches kein Einfluss auf den Betrieb des Flugplatzes genommen werden kann. Der Betrieb des Flugplatzes ist kein Regelungsgegenstand im Rahmen dieses Verfahrens und wird somit nachfolgend nicht näher betrachtet.

Im Rahmen Ihrer Stellungnahme geben Sie an, dass die Darstellungen der Schutzzonen kaum lesbar sind und damit die Abgabe einer Stellungnahme erschweren.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Die der Verbändeanhörung beigefügten Karten wurden nach den detaillierten Vorgaben der Nr. 8.5 der Anleitung zur Berechnung (AzB) (Karten 1 – 3) erstellt und werden auch Teil der zu erlassenden Verordnung sein. Darüber hinaus können bei Bedarf sogenannte Detailkarten (Maßstab 1:5000) zur Verfügung gestellt werden, die insbesondere Grundlage für die Durchführung der Schallschutzmaßnahmen sind. Aus diesen sind auch die betroffenen Gebäude ersichtlich. Die entsprechenden Detailkarten habe ich Ihnen als Anlage zur Übersicht beigefügt.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass sich beim Versand der Dokumente im Beteiligungsverfahren bewusst für einen elektronischen Versand im pdf-Format entschieden wurde, damit – falls erforderlich- entsprechende Vergrößerungen direkt am PC vorgenommen werden können.

Der im Rahmen des Verfahrens beteiligte Ortsrat und die Bewohner Bordenaus geben an, dass derzeit deren Empfinden nach erheblich mehr Flugbewegungen und Anzahl von Maschinen auf dem Fliegerhorst festzustellen seien und es vermutet werde, dass es in den kommenden Jahren zu einer Zunahme des Bedarfs für militärische Lufttransporte kommen werde. In diesem Zusammenhang wird nach der Basis der Berechnungen der Flugbewegungen gefragt und welche Grundlagen für die Festsetzung der neusten Erhebung zugrunde gelegt wurden.

Auf hiesige Anforderung hin hat die Bundeswehr dem Land am 07.09.2022 eine Prognose für die kommenden zehn Jahre sowie ein entsprechendes Datenerfassungssystem (DES) zur Verfügung gestellt, auf dessen Grundlage eine Neuberechnung des Lärmschutzbereiches nach der Anleitung zur Berechnung (AzB) erfolgte. Die dort zusammengefassten Flugbetriebsangaben werden dem Land von der Bundeswehr mitgeteilt und beruhen auf dortigen Entscheidungen und Einschätzungen zu Betrieb und Stationierungen, auf die das Land keinen Einfluss hat. Die Informationen können vom Land auch nicht weitergehend hinterfragt werden. Zusammenfassend kann jedoch festgestellt werden, dass die Bundeswehr den für die Festsetzung des Lärmschutzbereiches im Jahr 2012 zugrundeliegenden Flugverkehr offenbar erheblich überschätzt hat und nun von wesentlich geringeren Flugbewegungszahlen gegenüber den damaligen ausgeht. Dies schließt eine zwischenzeitliche Steigerung des tatsächlichen Flugverkehrs jedoch nicht aus, da die tatsächlichen Flugbewegungen hinter der damaligen Prognose deutlich zurückgeblieben sind. Die entsprechenden Angaben und Erläuterungen der Bundeswehr liegen in Form eines Berichtes zur Erstellung des vor. Diesen Bericht habe ich Ihnen als Anlage beigefügt, aus dem Sie weitere Details entnehmen können.

Der Ortsrat Bordenau hat angemerkt, dass durch die Reduzierung des Tagschutzbereiches zukünftige Anwohner in Bordenau davon profitieren könnten, wenn die Lärmschutzverordnungen geringere Anforderung für einen Hausbau ansetzen.

Dies ist richtig und trifft zumindest auf die Flächen zu, die durch Verkleinerung des Lärmschutzbereiches zukünftig nicht mehr in der Tag-Schutzzone 2 liegen.

Für den Ortsrat sind darüber hinaus Auswirkungen der Verkleinerung der Tagschutzzonen auf evtl. Zuschüsse vom Bund für Bestandsbauten oder Entschädigungen nicht erkenn- und feststellbar, aber als zusätzliche Information ausdrücklich gewünscht. Insbesondere besteht ein Bedarf an Informationen bezüglich der Überflugrouten, der zukünftigen Entwicklung des Fliegerhorstes und über die entsprechenden Konsequenzen der neuen Verordnung für den Ortsrat und die Bürgerinnen und Bürger Bordenaus.

Die Folgen der Festsetzung sind durch das Fluglärmgesetz (FluLärmG) und die 2. Fluglärmschutzverordnung (2. FlugLSV) normiert und sind in Verbindung mit dem Verlauf der neu festgesetzten Lärmschutzzonen ersichtlich. Die weiteren Folgen ergeben sich daraus im Einzelfall. Die Kenntnis der Überflugrouten und der zukünftigen Entwicklung des Flugplatzes ist dafür nicht erforderlich. Diese sind jedoch aus dem DES – Erläuterungsbericht und den weiteren beigefügten Unterlagen ersichtlich. Zu Ihrer Information übersende ich Ihnen hierzu als Anlagen die Karte mit den Flugrouten sowie Detailkarten und verweise in diesem Zusammenhang auch auf den zuvor erwähnten Bericht zur Erstellung des.

Der Ortsrat Poggenhagen hat vorgetragen, dass im Frühjahr 2024 große Waldflächen zwischen der Fliegerstraße und dem Fliegerhorst abgeholzt wurden und diese seien damit als natürlicher Lärmschutz weggefallen. Daraus ergebe sich eine Erhöhung von Lärmimmissionen für Siedlungsbereiche, die in der Änderung der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Wunstorf aus Sicht des Orsrates mit betrachtet werden sollte, aber in dem vorliegenden Entwurf nicht erfolgt ist.

In diesem Fall ist die Anleitung zur Berechnung (AzB) zu beachten, wonach Waldflächen gemäß Nr. 7. 2 der AzB bei der Ausbreitungsrechnung ohnehin nicht pegelmindernd berücksichtigt werden. Ein Wegfall solcher Flächen hat daher keinen Einfluss auf den Verlauf der Lärmschutzzonen.

Die einzelnen Verfahrensschritte im Normensetzungsverfahren sind genau festgelegt. Unter anderem ist eine Beteiligung der betroffenen Stellen und Verbände über die Änderung der Verordnung mit entsprechenden Hintergrundinformationen und einer Frist von sechs Wochen zur Abgabe einer Stellungnahme vorgesehen.

Sie haben weiterhin angemerkt, dass eine darüberhinausgehende Beteiligung durch Informationsveranstaltungen für die Bürgerschaft und Institutionen als vorteilhaft empfunden wird. Neben der oben beschriebenen schriftlichen Beteiligung, ist eine zusätzliche Informationsveranstaltung vor Ort im Ordnungsverfahren nicht vorgesehen. Eine entsprechende Veranstaltung könnte jedoch ggf. von der Stadt oder den betroffenen Ortsräten, organisiert werden, zu der die fachlich zuständigen Vertreter der Bundeswehr (zu Betrieb, Stationierungen, Flugrouten, Flugbewegungen und Prognosen dazu), des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (zu Luftverkehr, Auswirkungen auf die Bauleitplanung und Entschädigungen nach Baurecht), sowie des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz (zu Berechnungen und Festlegung der Lärmschutzzonen) eingeladen werden könnten.

Abschließend möchte ich darauf aufmerksam machen, dass nach Abschluss des Verfahrens üblicherweise alle Berechnungsunterlagen und Karten auf den Internetseiten des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz veröffentlicht werden.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Angaben weiter geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gez. Döring